



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Piratenpartei Deutschland
Herr Sebastian Krone
Am Bürohochhaus 2-4
14478 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
Straßenverkehrsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt Frau Hemme
Telefon 0331 289- 3266
Telefax 0331 289- 3293
Dienstgebäude Friedrich-Engels-Straße 102-104
Zimmer 3.71
E-Mail Strassenverkehrsbehoerde@Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen 4753-LW-2024-014
Datum 12.07.2024

Straßensondernutzungserlaubnis - Plakatwerbung zur Landtagswahl am 22.09.2024 in Potsdam

Sehr geehrter Herr Krone,

in Vorbereitung der Landtagswahl am 22.09.2024 wird Ihnen, in Reaktion auf Ihre Mitteilung vom 11.07.2024, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, folgende Straßensondernutzungserlaubnis erteilt:

- **Großplakate** genehmige ich unter Berücksichtigung der vorgegebenen Standorte (siehe Anlage 1) und entsprechender Auflagen.

Grundsätzlich verweise ich auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 – Verkehr - vom 07.12.2020, Lautsprecher und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg (Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 52 vom 30. Dezember 2020, S. 1359f.) und bitte um strikte Beachtung der dort unter Punkt 1-4 benannten Auflagen und Bedingungen.

Auf öffentlich gewidmetem Straßenland gilt das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79).

Diese Sondernutzungserlaubnis ergeht gemäß § 18 BbgStrG.

Mit der Plakatwerbung darf in der 29. KW am **21.07.2024** begonnen werden.



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



Nebenbestimmungen

1. Folgende Bedingungen, Auflagen, Hinweise sind zu erfüllen:

- Die Aufstellung der Plakatwerbung ist an **Kraftfahrstraßen** grundsätzlich **unzulässig**. In Potsdam ist allein die Nuthestraße als Schnellstraße (Kraftfahrstraße) ausgewiesen, somit ist dort das Wahlwerbeverbot strikt zu beachten.
 - Das Aufstellen von Plakatwerbung **außer Orts** ist **unzulässig**.
 - Plakate im Bereich von **Kreuzungen, Kreisverkehren** und **Einmündungen**, vor **Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen** sowie an **Verkehrszeichen** und **Einrichtungen** (wozu auch Haltestellenschilder und Straßennamenschilder gehören) sind **unzulässig**.
 - Bei der Aufstellung von Plakatwerbung sind das **Lichttraumprofil** und die Verkehrswege **freizuhalten**.
 - Die Aufstellung von Großplakaten **unter Bäumen** im Kronentraufbereich ist **nicht zulässig**. Der Kronentraufbereich definiert sich durch die senkrechte Lotung der Baumkronenaußenseiten auf den Erdboden.
 - Die Plakatstellung hat durch gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien/Fraktionen zu erfolgen, eine Zusicherung auf ausreichend Stand- bzw. Sichtfläche am bewilligten Standort wird nicht gegeben.
 - Ordnungswidrig angebrachte oder aufgestellte bzw. beschädigte Wahlwerbung wird ggf. schon während des Wahlkampfes geborgen und ggf. auf dem Gelände des Bauhofes in 14478 Potsdam, Am Buchhorst 43, eingelagert.
2. Der Erlaubnisinhaber ist zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung der Wahl-Großplakate auf den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den öffentlichen Grünflächen verpflichtet. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auf Verlangen der Stadt Potsdam ist der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zur unverzüglichen Änderung der Wahl-Großplakate entsprechend den Vorgaben der Stadt verpflichtet.
 3. Für alle Schäden an Grünflächen/Straßenbegleitgrün und an den Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam. Er hat für alle Ansprüche Dritter einzustehen, so dass der Landeshauptstadt Potsdam davon in vollem Umfang und in voller Höhe freigestellt ist.
 4. Schäden, die infolge der Sondernutzung an Gehweg- oder Straßenbegleitgrünflächen entstehen, sind unverzüglich dem Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur der Landeshauptstadt Potsdam zu melden. Schäden sind unmittelbar nach der Nutzung fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls lässt der Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur diese auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch fachlich autorisierte Firmen beseitigen.
 5. Verschmutzungen durch Maßnahmen im Rahmen der Sondernutzung sind zu vermeiden bzw. sind unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
 6. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis, bei Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung oder Änderung von Flächen durch Baumaßnahmen, sonstigen zwingenden öffentlichen Gründen hat der Erlaubnisinhaber keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzfläche.
 7. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides kann zum Widerruf der Genehmigung der Anbringung / Aufstellung führen und gleichzeitig stellt er eine Ordnungswidrigkeit auf öffentlich gewidmetem Straßenland (u. a. dem Straßenbegleitgrün) nach §§ 18 und 47 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) dar.



Die Plakatwerbung ist **unverzüglich nach dem Wahltag**, jedoch **spätestens zwei Wochen** nach dem Wahltag bis zum

06.10.2024

rückstandslos (inkl. sämtlicher Befestigungsmaterialien) durch Sie **zu beseitigen**. Bei der Entfernung ist das Eigentumsrecht der anderen Parteien an deren Plakate zu beachten.

Nach Ablauf der Frist werden, für noch verbliebende Wahlplakate, entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, für welche Geldbußen in Höhe von bis zu 2500 EURO vorgesehen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

C. Hemme
Straßenverkehrsbehörde

Anlage

- 1) Standorte Großplakate